

Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen der Bürgerstiftung Nordheim

(beschlossen vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 27.6.2013)

Präambel

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen zur Verwaltung von Stiftungsvermögen sind die folgenden Richtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens der Bürgerstiftung Nordheim (BSN) zu beachten.

Das Stiftungsvermögen ist die finanzielle Basis zur Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Anlagestrategie ist deshalb konservativ und werterhaltend auszurichten.

In der Verantwortung für den Erhalt und die ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Nordheim in einer gemeinsamen Sitzung am 27.05.2013 die folgende Richtlinie für die Anlage des Stiftungsvermögens.

Diese Richtlinie regelt generell die Anlagemöglichkeiten des Stiftungsvermögens für den Stiftungsvorstand, sowie für einen eventuellen Vermögensverwalter. Sie berücksichtigt auch die in der Stiftungssatzung vorgegebenen Bestimmungen zum Stiftungsvermögen.

1. Grundsätzliches

Verantwortlich für die Verwaltung des Grundstockvermögens ist der Stiftungsvorstand.

Bei Unterstiftungen haben die Anlagerichtlinien der BSN Gültigkeit.

Der Vorstand kann einen Anlagebeirat einsetzen, der ihn bei Anlagefragen berät.

Grundsatzentscheidungen trifft der Gesamtvorstand. Einzelentscheidungen kann das zuständige Vorstandsmitglied nach Beratung mit dem Gesamtvorstand treffen.

Der Vorstand befasst sich regelmäßig mit der Situation der Vermögensanlagen.

2. Grundsätze der Vermögensanlage

Vorrangiges Ziel der Anlage- und Vermögensverwaltungsstrategie der BSN ist die reale Erhaltung des Stiftungsvermögens. Das Grundstockvermögen vor Inflation zu schützen, hat einen hohen Stellenwert.

Anlageinvestitionen mit ausschließlich kurzfristig spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

Zur kontinuierlichen Erfüllung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke kommt der marktgerechten und regelmäßigen Ausschüttung eine besondere Bedeutung zu.

2.1 Anlagestrategie

Das Stiftungsvermögen soll breit gestreut angelegt werden, um überproportionale Risiken je Einzeltitel zu vermeiden.

Die Anlage in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente eines Ausstellers (Schuldners) soll in der Regel 10 Prozent des Gesamtvermögenswertes nicht übersteigen.

Um für die Zweckerfüllung sicher kalkulierbare laufende Erträge zu erzielen, sollten mindestens 70 % des liquiden Stiftungsvermögens in verzinsliche EURO-Anlagen investiert werden.

Bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere sollen Investitionen nur im Bonitätsbereich „INVESTMENTGRADE“ erfolgen (z.B. Rating Standard & Poors: BBB- und besser). Bei Unterschreitung bedarf es eines billigenden Beschlusses des Stiftungsrates.

Das Rating ersetzt nicht die Urteilsbildung des Anlegers und ist nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen.

Aktien- und Immobilienanlagen sind aus Gründen des realen Substanzerhalts in die Anlagestrategie mit einzubeziehen. Dabei ist eine ausreichende Diversifikation (Risikostreuung) sicherzustellen. Daher sollten strukturierte Produkte (Investmentfonds) gegenüber einer Einzeltitelauswahl bevorzugt werden.

Direktinvestments in die Anlageklassen „Derivate, Geschlossenen Fonds, Hedgefonds, Private Equity, Venture Capital, Mezzanine-Kapital und Buy-Outs sind nicht gestattet.

Bei Zustiftungen von z.B. Immobilien oder Aktien (welche nicht den Anlage Richtlinien entsprechen) muss hinsichtlich eines eventuellen Verkaufes die aktuelle Markt- bzw. Zinslage berücksichtigt werden. Es muss eine gewisse Flexibilität in der Handlungsweise gewährleistet sein.

3. Organisation der Vermögensanlage in einer individuellen Vermögensverwaltung

Sofern die Vermögensanlage der BSN auf eine Vermögensverwaltung übertragen wird, ist ein Vermögensverwaltungsauftrag auf der Basis der vorgenannten Richtlinie abzuschließen. Dabei kann die verwaltende Bank innerhalb der Bandbreiten eigenständig Anlageentscheidungen treffen und für ihre Leistung auch ein Honorar beanspruchen.

Die Einschaltung einer Vermögensverwaltung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes.

4. Gültigkeitsdauer der Anlagerichtlinie

Die Anlagerichtlinie für Vermögensanlagen ist für unbestimmte Dauer gültig.

Änderungen dieser Richtlinie können durch mehrheitlichen Beschluss des Stiftungsrates vorgenommen werden.

Nordheim, den 27.6.2013

Für den Stiftungsrat